**Beauftragung zum „Anlagenverantwortlichen“ (AnlV) gemäß VDE 0105-1 Abs. 3.2.2 für den aufgeführten Arbeits- und Verantwortungsbereich.**

|  |
| --- |
| **Angaben zur Person** |
| **Vorname, Name:** |       |
| **Abteilung:** |       |

|  |
| --- |
| **Stellvertreter** |
| **Vorname, Name:** |       |
| **Abteilung:** |       |

|  |
| --- |
| **Verantwortungsbereich** |
| **Anlagen:** |       |

|  |
| --- |
| **Überprüfung der Qualifikation** |
| **Kontrollfrage** | **ja** | **teilweise** | **nein** |
| Sind Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften und Normen vorhanden? | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| Liegen Fachliche Kenntnisse und Erfahrungen vor? | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| Sind Kenntnisse über den Zustand der elektrischen Anlage vorhanden? | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| Hat der Beschäftigte die Fähigkeit, die Auswirkungen vorgesehener Arbeiten für den sicheren Betrieb dieser Anlage zu beurteilen? | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| Hat der Beschäftigte die Fähigkeit besonderen Gefahren zu erkennen, die bei Arbeiten an oder in der Nähe dieser elektrischen Anlage vorhanden sind? | [ ]  | [ ]  | [ ]  |

|  |
| --- |
| **Aufgaben und Verantwortungen** |
| **Auswahl und Einsatz von Beschäftigten** | **ja** | **Del.** | **Unter.** | **an / durch** |
| Einsetzen von Arbeitskräften. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Organisieren der Arbeiten. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Festlegen der Arbeitsverfahren. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Auswählen der geeigneten Arbeits- und Aufsichtskräfte. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Leitung, Aufsicht und Führung der eingesetzten Mitarbeiter. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Einsetzen und überwachen von Fremdfirmen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Fremdfirmenkoordination bei der Beauftragung von Fremddienstleistungen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Abnahme der erbrachten Leistungen vor Ort. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Hinweisen auf besondere Gefahren. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Unterweisen über anzuwendende Schutzmaßnahmen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |

**Legende:**

Del.: Delegation der Verantwortung an…

Unter.: Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verantwortung durch…

Hiermit wird       durch die verantwortliche Elektrofachkraft,      , zum Anlagenverantwortlichen für die o. g. Anlagen beauftragt.

**Grundlagen der Beauftragung:**

* § 7 DGUV Vorschrift 1
* § 7 ArbSchG
* § 8 Abs. 2 ArbSchG
* VDE 0105-1
* Vorhandensein einer verantwortlichen Elektrofachkraft (siehe VDE 1000-10)

      trägt als Anlagenverantwortlicher (AnlV) nur die unmittelbare Verantwortung für die Anlagenteile, die zur Arbeitsstelle der oben genannten elektrischen Anlagen gehören. Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden. Der Anlagenverantwortliche (AnlV) ist fachlich nur an Weisungen der verantwortlichen Elektrofachkraft sowie des Anlagenbetreibers (AnlB) gemäß VDE 0105-100 Abs. 3.2.1) gebunden.

Der Anlagenverantwortliche (AnlV) für eine bestimmte elektrische Anlage hat sicherzustellen, dass bei der Durchführung von Arbeiten an oder in der Nähe dieser Anlage sowohl die besonderen Gefahren, die mit der Anlage verbunden sind, berücksichtigt werden, als auch ein sicherer Betrieb der Anlage während an dieser gearbeitet wird gewährleistet ist.

Der Anlagenverantwortliche (AnlV) muss Elektrofachkraft mit Weisungsbefugnis sein. Die Weisungsbefugnis bedeutet Wahrnehmung von Führungsaufgaben und bezieht sich dabei auf erforderliche Maßnahmen an und zur Vorbereitung der Arbeitsstelle.

|  |
| --- |
| **Bemerkungen:**  |

|  |
| --- |
| Ort, Datum |
|  |  |  |  |
| Anlagenbetreiber |  | Verantwortliche Elektrofachkraft |  |
|  |  |  |  |
| Zu beauftragende Person |  | Stellvertreter |  |

**DGUV Vorschrift 1 (ehem. BGV A1)**

**§ 7 Befähigung für Tätigkeiten**

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

**ArbSchG**

**§ 7 Übertragung von Aufgaben**

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

**§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber**

(1) ...

(2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

**VDE 0105-1**

**3.2.2 Anlagenverantwortlicher AnlV**

eine Person, die beauftragt ist, während der Durchführung von Arbeiten die unmittelbare Verantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage zu tragen.

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Anlagenverantwortliche (AnlV) hat die möglichen Auswirkungen der Arbeiten auf die elektrische Anlage oder die Teile davon, die in seiner Verantwortung stehen sowie die Auswirkungen der elektrischen Anlage auf die Arbeitsstelle und die arbeitenden Personen (ArbP) zu beurteilen. Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden (siehe auch 4.3).

**4.3.3 Der Anlagenverantwortliche (AnlV)**

Anlagenverantwortliche (AnlV) müssen ihre Verantwortung für den die Arbeit betreffenden Teil der Anlagewahrnehmen und erteilen die Durchführungserlaubnis an den Arbeitsverantwortlichen (ArbV).

Erforderlichenfalls kann der Anlagenverantwortliche (AnlV) zur Unterstützung einige mit seiner Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen.

Die Aufgaben des Anlagenbetreibers (AnlB), des Anlagenverantwortlichen (AnlV) sowie des Arbeits-

verantwortlichen (ArbV) können von ein und derselben Person wahrgenommen werden.

Orte, an denen elektrische Gefährdungen für Laien bestehen, dürfen nicht frei zugänglich sein. Die Art der Zugangsregelung und -überwachung ist vom Anlagenbetreiber (AnlB) festzulegen und muss im Einklang mit den nationalen Regelungen sein.